

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
(AGB)
ZU „FAUST FÜR ALLE“
FÜR BÜHNENHÄUSER
UND WEITERE AUFTRAGGEBER

AUSGENOMMEN: BILDUNGSEINRICHTUNGEN – SIEHE SEPARATE AGB HIERFÜR.
WEITERE HINWEISE SIEHE PUNKT 11 IN DIESEN AGB.

LETZTE AKTUALISIERUNG: 12.03.2024

Generelle Regelungen zu den kooperierenden Parteien und zum Vertragsabschluss zwischen selbigen:

Der Auftraggeber bzw. der/die ggf. von ihm beauftragte Veranstalter/in der Aufführung (in diesen AGB einheitlich zusammengefasst unter dem Begriff „Auftraggeber“ für dessen Vertragsseite gegenüber dem Künstler) und der Künstler bzw. Darsteller Steffen Schlösser verpflichten sich anlässlich Ihres gemeinsamen Projekts mit dem Titel „Faust für ALLE“ (im Folgenden auch Theaterstück, Stück oder Darbietung genannt) nach Vertragsabschluss für die erfolgreiche Realisierung dieses gemeinsamen Projekts. Sie werden daher als Projektpartner bezeichnet und verstehen sich auch als solche. Der Vertragsabschluss wird gültig, sobald die folgenden drei aufeinanderfolgenden Schritte vollzogen sind:

- Schritt 1: Der Künstler sendet ein Angebot inkl. aller Leistungen auf Basis dieser AGB an den Auftraggeber.
- Schritt 2: Der Auftraggeber akzeptiert dieses Angebot durch eine Angebotsbestätigung, die er per Post oder Email zurück an den Künstler sendet.
- Schritt 3: Der Künstler erhält die obige Angebotsbestätigung des Auftraggebers von ihm oder von durch ihn beauftragte Dritte und bestätigt daraufhin den Auftrag mit einer Auftragsbestätigung, wodurch der Vertragsabschluss komplett ist und der Auftrag fest eingeplant wird bzw. die dafür genannten Termine geblockt werden und von den Projektpartnern beiderseits jeweils die erforderlichen Vorbereitungen rechtzeitig getroffen werden.

Es gelten dafür stets als Grundlage die vorliegenden AGB des Künstlers, die der Auftraggeber durch die Angebotsbestätigung akzeptiert. Die Basis für gültige geschäftliche Absprachen und Bestätigungen, auch hinsichtlich der Organisation der Aufführung(en), ist jeweils immer die Auftragsbestätigung des Künstlers per Post oder per Email. Bestätigungsnachrichten vonseiten beider Projektpartner können formlos per Email (Standard und meistens der Fall), Whatsapp, SMS oder Post als Kommunikationsmittel zwischen Auftraggeber und Künstler sein. Es reicht im Sinne der Nachweisbarkeit und Gültigkeit grundsätzlich die Kommunikation über obig genannte Kommunikationswege zwischen dem organisierenden Personal seitens des Auftraggebers und dem Künstler vollkommen aus, somit auch die formlose Bestätigung eines Auftrags im Email-Text des Künstlers. Unterschriften sind für Zusagen und Auftragserteilung nicht zwingend notwendig, können aber beiderseitig per Scan eingereicht werden. Die beteiligten Projektpartner (Auftraggeber und Künstler) erklären sich außerdem mit den folgenden Regelungen einverstanden und verpflichten sich zu deren Einhaltung:

1. Der Auftraggeber stellt für die Aufführung des Theaterstückes „Faust für ALLE“ die dafür geeigneten, sicheren Räumlichkeiten zur Verfügung, welche der Aufführung die notwendige Aufmerksamkeit ohne störende Umgebungsgeräusche zukommen lassen. Die Räumlichkeiten sind alle besenrein gesäubert und umfassen neben dem ausreichenden, Aufführungsraum bzw. neben der ausreichenden Spielfläche für die Aufführung des Theaterstückes als solches auch bspw. funktionstüchtige, nutzbare sanitäre Anlagen sowie einen abschließbaren Umkleieraum für den Künstler, der auch als Vorbereitungsraum dient. Darüber hinaus werden vom Auftraggeber die für die Aufführung erforderlichen Betriebsmittel rechtzeitig und einsatzbereit zur Verfügung gestellt, wie bspw. ein Bühnentisch und -stuhl (beide nicht wackelig) sowie eine ausreichende Bestuhlung je nach der zu erwartenden Anzahl von Zuschauern. Die Art bzw. Anordnung der Bestuhlung (notwendige freie Gänge etc.) sowie ggf. die Bühnentechnik ist zwischen Auftraggeber und Künstler rechtzeitig zu klären, sodass eine optimale Durchführung der Vorstellung realisierbar ist. Die Bestuhlung erfolgt vonseiten des Auftraggebers im Vorfeld bis spätestens 30 Minuten vor Publikumseinlass (Publikum erhält Zutritt zur Spielstätte). Zudem sorgt der Auftraggeber für eine angemessene Beleuchtung der Spielfläche und des gesamten Etablissements (falls vorhanden bzw. nutzbar auch Bühnenbeleuchtung). Für die optimale Vorbereitung der Veranstaltung seitens des Auftraggebers erhält selbiger rechtzeitig, meist bereits mit der Auftragsbestätigung des Künstlers eine allumfassende Organisationsdatei, das sogenannte „Orga-PDF“ per Email. Die dort enthaltenen Punkte sind maßgeblich für einen reibungslosen Verlauf der

Veranstaltung und für eine erfolgreiche Aufführung des Theaterstücks, daher sind sie alle vom Auftraggeber rechtzeitig zu berücksichtigen und zu realisieren. Bei etwaigen Problemen dahingehend setzt der Auftraggeber den Künstler umgehend, d.h. mindestens 14 Kalendertage vorher in Kenntnis.

2. Der Künstler wird das Stück „Faust für ALLE“ bestmöglich darbieten und bringt dafür seine Requisiten sowie Kostüme eigenverantwortlich mit.
3. Zwischen den Projektpartnern werden in der für das gemeinsame Projekt zugehörigen Vereinbarung bestimmte Preise für Leistungen und Aufwandskosten des Künstlers vereinbart, welche verbindlich gelten und jeweils die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer von 7% enthalten (nach § 12 Abs. 2 Punkt 7.a) und 7c) Umsatzsteuergesetz). Diese Vereinbarung basiert auf den aktuellen AGB und wird zum Zweck der zahlenmäßigen Ergänzung und Konkretisierung in entsprechenden Aspekten verfasst.
4. Sämtliche Zahlungen unterliegen den jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Der Künstler ist laut eigener Angabe Steuerinländer und insofern für die Wahrnehmung seiner Steuerpflicht selbst verantwortlich. Der Künstler verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Vertrages, die ihm obliegenden Steuern und Abgaben aus dem Honorar eigenständig abzuführen und sich entsprechend zu versichern. Der Künstler ist versichert bei der Künstlersozialkasse (KSK) sowie hierüber auch bei der Techniker Krankenkasse. Der Künstler ist für die Abführung von Künstlersozialabgaben verantwortlich.
5. Finanzielle Aspekte: Für die Kalkulation der Künstlergage bzw. des finalen Angebotsgesamtpreises des Künstlers und für die Vorgehensweise bei der Zahlungsabwicklung gelten untenstehende Regelungen.

5.1 Die Gage für die Darbietung des Künstlers (Künstlergage für die Aufführung):

Es wird als Künstlergage grundsätzlich eine feste Gage (auch „Festgage“) vereinbart: sie ist ein fester Betrag, der unabhängig von Zuschauerzahlen ist und im Vorfeld schriftlich zu vereinbaren ist durch ein Angebot seitens des Künstlers sowie durch die Annahme bzw. Angebotsbestätigung seitens des Auftraggebers. Die Vertragsgrundlage wird somit zum einen gebildet aus dem vom Auftraggeber angenommenen Angebot (welches wiederum auf den hier vorliegenden AGB basiert), sowie zum anderen aus den festgesetzten bzw. angemeldeten Rahmenbedingungen. Die Festgage wird auf Basis dieser angemeldeten Rahmenbedingungen kalkuliert, welche wiederum durch die Angebotsbestätigung (oder Angebotsannahme) zu vertraglich festgesetzten Rahmenbedingungen werden. Diese bestehen aus mehreren Faktoren bzw. informativen Grundlagen, die vom Künstler im Vorfeld beim Auftraggeber schriftlich erfragt werden (bspw. durch Fragebogen per Email). Ausschlaggebend für die Höhe der Gage ist die Größe der des Veranstaltungsorts bzw. Spielstätte hinsichtlich der Anzahl der Zuschauerplätze sowie deren Etablierung und Standing in der Branche der Theaterwelt. Ebenfalls wird in die Kalkulation mit einbezogen, ob der Auftraggeber durch die Veranstaltung zusätzliche Einnahmen generiert durch den Verkauf von Speisen, Getränken oder sonstigen Produkten oder Dienstleistungen. Desweiteren können Reisekosten für Hin- und Rückreise des Künstlers von seinem Wohnort zum Veranstaltungsort und zurück berücksichtigt werden, sofern diese in einem Pauschalpreis inkludiert sein sollen (dies wird von Seiten des potentiellen Auftraggebers im Vorfeld beim Künstler angefragt bzw. kann im Rahmen der Angebotsprozedur erforderlich sein). Erfahrungsgemäß werden Reisekosten jedoch separat, d.h. zusätzlich zur Künstler- bzw. Festgage im Angebot aufgeführt und in den Nettopreis einkalkuliert. Mehr dazu siehe den folgenden Punkt 5.2.

5.2 Reisekosten: Fahrten und Übernachtungen

5.2.1 Fahrtkosten und deren Einbezug in die Kalkulation des Angebotspreises (netto):

Separat zur Künstlergage für seine künstlerische Darbietung werden in den Angebotspreis (oder ggf. in den Pauschalpreis) ebenfalls die Reisekosten für die Hin- und Rückfahrt des

Künstlers einkalkuliert. Diese Fahrten von seinem Wohnort (oder alternativ vom im Angebot angegebenen Startpunkt seiner Reise) zum Ort der Darbietung und zurück werden pauschal mit 0,40ct/km Fahrtpauschale bzw. Aufwands- und Nutzungspauschale für Treibstoff, Abnutzung des Transportmittels etc. berechnet. Alternativ können auch zutreffende Mietpreise für evtl. gemietete Transportmittel oder für Zugfahrten 1:1 im Angebot enthalten sein (Bruttopreise, gültig zum Zeitpunkt der Angebotserstellung des Künstlers und auf Wunsch nachweisbar). Alle Reisekosten werden in den Netto-Angebotspreis einberechnet.

5.2.2 Übernachtungen und deren situationsbedingter Einbezug in die Angebotskalkulation:

Separat zur in Punkt 5.1 genannten Künstlergage und ebenfalls separat zu den in Punkt 5.2.1 genannten Fahrtkosten werden in den Angebotspreis (netto, oder ggf. in den Pauschalpreis) ebenfalls die Reisekosten für erforderliche Übernachtungen einkalkuliert. Um einen reibungslosen Ablauf der Vorstellung sowie auch die Einhaltung der damit verbundenen Zeitvorgaben zu garantieren (Minimierung des Risikos durch verkehrswidrige Situation u.Ä.), wird vonseiten des Künstlers eine Übernachtung pro Aufführungstermin in Rechnung gestellt, wenn die Entfernung vom Veranstaltungsort zum Wohnort des Künstlers mehr als 100 km beträgt (einfache Wegstrecke über Autobahn und Landstraße, direktester Weg bevorzugt, über das Online-Karten- und Navigationsportal „Google Maps“ ermittelbar). Dies gilt sowohl für Tages- als auch Abendveranstaltungen. Nach Abendveranstaltungen, die später als 18 Uhr beginnen, kann der Künstler ebenfalls eine Übernachtung berechnen, unabhängig von der Entfernung des Veranstaltungsortes. Die Wahl der Unterkunft für seine Übernachtung obliegt dem Künstler, erfahrungsgemäß ist dies ein Drei-Sterne-Hotel oder gleichwertig, jedoch situationsbedingt ggf. unterschiedlich. Die Höhe der berechneten Übernachtungskosten ist abhängig vom lokalen Preisniveau verfügbarer Unterkünfte (in obig genannter Kategorie) in der näheren Umgebung des Veranstaltungsortes. Anfallende Kosten für die Unterkunft werden 1:1 ins Angebot bzw. in die finale Abrechnung des Künstlers übernommen. Erfahrungsgemäß liegen diese Kosten meist zwischen ca. 70 und 140 Euro, abhängig von den tatsächlichen Kosten. Die Hotelrechnung kann auf Nachfrage vorgelegt werden. Alle Reisekosten werden in den Netto-Angebotspreis einberechnet.

5.3 Mögliche weitere Kosten: Material- oder Personalkosten und sonstige Kosten im Angebotspreis

Separat zur Künstlergage und zu Reisekosten können in den Angebotspreis (netto) ebenfalls alle sonstigen Kosten einkalkuliert werden, welche für die erfolgreiche Realisierung der Veranstaltung notwendig sind, wie bspw. seitens des Künstlers bereitgestelltes Material (Sound- und/oder Lichttechnik-Ausstattung) oder Personal (durch den Künstler organisierte Dienstleistungen Dritter für die technische Betreuung oder Kassenpersonal oder Maske oder Fotografen, Videografen, sonstiges). Diese möglichen zusätzlichen Posten werden stets im Vorfeld mit dem Auftraggeber abgestimmt und über die Angebotsprozedur korrekt abgewickelt (ggf. auch in separaten Angeboten für diese jeweilige Posten, die im Bezug auf dieselbe Veranstaltung zusätzlich gelten können). Solche genannten Aufwandsposten und deren Kosten werden – sofern für die Realisierung der Veranstaltung erforderlich – nach Bestätigung des Auftraggebers ebenfalls in den Angebotspreis (netto) einberechnet bzw. final abgerechnet. Im Normalfall treffen diese eher selten für die Aufführung von „FAUST für ALLE“ zu, da diese Inszenierung einfach gehalten ist und daher eines sehr geringen Aufwands bedarf.

5.4 Steuern: Alle Rechnungsposten werden vom Künstler auf seinen Rechnungen versteuert wie in Punkt 3 beschrieben und sind, nebst den anfallenden Steuern selbst, Teil des Angebotsgesamtpreises oder Pauschalpreises.

5.5 Zahlungsmethoden: Fällige Gesamtbeträge gemäß Vertragsabschluss werden vom Auftraggeber inklusive der anfallenden Steuern durch eine der folgenden Zahlungsmethoden beglichen:

5.5.1 Überweisung: Fällige Rechnungsbeträge können per Banküberweisung an den Künstler gezahlt werden. Der Künstler favorisiert diese Zahlungsmethode. Weiteres zu Banküberweisungen siehe Punkt 7.

5.5.2 Barzahlung: Alternativ können fällige Beträge nach vorheriger Absprache zwischen Künstler und Auftraggeber unmittelbar nach der Veranstaltung in bar gegen Quittung ausgezahlt werden. Im Falle einer Barzahlung muss die Absprache diesbezüglich bis 7 Tage vor der Aufführung erfolgen, d.h. der Auftraggeber muss diese Absicht rechtzeitig an den Künstler kommunizieren.

5.6 Hinweise zu Förderungen:

Gagen, die über eine Förderung wie bspw. über Laproft organisiert und angeboten werden, decken lediglich die Leistung der künstlerischen Darbietung ab, nicht jedoch von sonstigen evtl. zusätzlich angefallenen Aufwandskosten oder Leistungen (wie oben in Punkt 5 genannt). Sonstige Leistungen oder Aufwandskosten sind zusätzlich zu vergüten und unterliegen grundsätzlich nicht den Förderungsrichtlinien. Diese vergünstigten Förderungsgagen fallen unter die Kategorie „Sonderpreis zu Sonderkonditionen“, d.h. sie stellen stark vergünstigte Gagen dar, welche bei besonderen Rahmenbedingungen gelten; d.h. bei Umständen oder Situationen seitens des Auftraggebers, welche die Wirtschaftlichkeit deutlich einschränken. Sie stellen keine Normalpreise bzw. keine Ausgangsbasis bei einer standardmäßigen Gagenkalkulation (wie in Punkt 5.1 genannt) dar. Ob Sonderkonditionen vorliegen bzw. ob Anlass besteht, die Förderung geltend zu machen, ist stets zu überprüfen. Dies obliegt zum einen dem Künstler, zum anderen ggf. auch der Förderungseinrichtung. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur wahrheitsgemäßen Auskunft aller notwendigen Informationen im Vorfeld. Andernfalls kann der Künstler (sofern Widersprüche oder andere Konditionen festgestellt werden) im Nachgang der Veranstaltung bei seiner Abrechnung entsprechende Anpassungen vornehmen, welche die Differenz des vergünstigten Gesamtbetrages (auf Basis fälschlicherweise angegebener Konditionen) zum eigentlich zutreffenden, normalerweise fälligen Gesamtbetrag (zu standardmäßigen Konditionen) ausgleichen bzw. beinhalten. Dies gilt insbesondere auch für Auftritte im Rahmen von Förderungsprogrammen (wie bspw. über Laproft). In Fällen von groben Verstößen behält sich der Künstler das Recht auf eine Konventionalstrafe vor, wie unter folgendem Punkt 5.7 festgesetzt.

5.7 Hinweise zur Folge bei Nichteinhaltung der angemeldeten bzw. festgesetzten Rahmenbedingungen oder bei Abweichungen von selbigen (auch unabhängig von etwaigen Förderprogrammen):

Treffen die vom Auftraggeber im angemeldeten Konditionen bzw. Rahmenbedingungen der Veranstaltung (erfragt im Vorfeld, bspw. durch einen Fragebogen oder per Email seitens des Künstlers wie in 5.1 genannt) und somit die Grundlage des Vertrags nicht zu (d.h. es kommt zu vom Künstler festgestellten Abweichungen), so kann bei der finalen Abrechnung auch der volle Tickerarif zu Standardkonditionen (20-25 € pro Ticket für Erwachsene, 15 € ermäßigt) vom Künstler berechnet werden und bei falschen Angaben hinsichtlich des Zuschauerkontingents (Anzahl belegter Plätze) durch den Künstler - gemäß seiner Wahrnehmung bei der Veranstaltung - geschätzt werden (ggf. ohne Berücksichtigung etwaiger Förderrichtlinien, die in diesem Szenario wegfallen). Bei großen Abweichungen von den seitens des Auftraggebers im Vorfeld angegebenen Konditionen bzw. bei groben Verstößen gegen getroffene Vereinbarungen wird eine Konventionalstrafe von pauschal 2.500 € zzgl. Steuern und angefallener Reisekosten vom Künstler in Rechnung gestellt. Ein solcher Fall liegt dann vor, wenn die Differenz zum eigentlich zutreffenden und standardmäßig fälligen Angebotsgesamtbetrag (somit also auch zum normalerweise fälligen Rechnungsbetrag) insgesamt 20% des ursprünglich und fälschlicherweise vereinbarten Angebotsgesamtbetrags übersteigt.

6. Der Künstler erstellt aus formalen und steuerlichen Gründen eine finale Abrechnung inklusive aller erbrachten Leistungen und Aufwandskosten, falls zutreffend auch inklusive angefallener Reisekosten (Fahrten, Übernachtungen). Diese Rechnung wird zum Zwecke seiner freiberuflichen Tätigkeit an seine

Künstlersozialkasse oder an das Finanzamt sowie an den Auftraggeber kommuniziert. Eventuell bereits geleistete Zahlungen durch den Auftraggeber (z.B. Künstlergage) werden in der finalen Abrechnung entsprechend gekennzeichnet und dementsprechend die Restbeträge in Rechnung gestellt.

7. Der Künstler favorisiert die Banküberweisung aller Beträge an sein Bankkonto. Die Gesamtsumme gemäß Vertragsabschluss wird sofort nach Leistungserbringung fällig oder ggf. ab Rechnungsdatum bei gesonderten Szenarien wie unter Punkt 8 und 9 genannt. Bei Erhalt der projektzugehörigen Rechnung(en) des Künstlers überweist der Auftraggeber dem Rechnungssteller die für seine Leistungen und Aufwände vereinbarte Gesamtsumme gemäß Vertragsabschluss (wie in Punkt 5 genannt) bis spätestens 14 Kalendertage nach Rechnungsdatum auf das Bankkonto des Künstlers, das auf jeder Rechnung unterhalb des Gesamtbetrages mit allen erforderlichen Bankdaten genannt wird. Wichtig: Bei allen Überweisungen ist immer die Rechnungsnummer im Verwendungszweck anzugeben.

8. Absage oder Abbruch der Veranstaltung

Für Faktoren, welche die Darbietung des Künstlers behindern bzw. nicht ermöglichen, haftet nicht der Künstler.

8.1 Absage oder Abbruch der Veranstaltung aus Gründen, die der Künstler nicht zu vertreten hat:

Sollte die Veranstaltung abgebrochen oder abgesagt werden aus Gründen, die der Künstler nicht zu verantworten hat, wie bspw. Absage durch Auftraggeber sowie Fahrlässigkeit vonseiten des Auftraggebers oder dessen weiteren Vertragspartnern wie bspw. die Nicht-Bereitstellung notwendiger Ressourcen, Betriebsmittel oder bspw. das Ausbleiben der erforderlichen Absicherung der Spielstätte inklusive Spielfläche frei von Verletzungsgefahren und sonstigen Störfaktoren, so steht dem Künstler folgende Aufwandsentschädigung bzw. Ausfall-Gage zu:

- Im Falle einer Absage innerhalb von 24 Wochen vor Projektstart bis 12 Wochen vor Projektstart: 25 % des vereinbarten Gesamtbetrages gemäß der Regelungen in Punkt 5, abzüglich nicht angefallener Reisekosten. Siehe auch Hinweis 1 unten im selben Punkt 8.
- Im Falle einer Absage innerhalb von 12 Wochen vor Eventbeginn bis 8 Wochen vor Eventbeginn: 30 % des vereinbarten Gesamtbetrages gemäß der Regelungen in Punkt 5, abzüglich nicht angefallener Reisekosten. Siehe auch Hinweis 1 unten im selben Punkt 8.
- Im Falle einer Absage innerhalb von 8 Wochen vor Eventbeginn bis 6 Wochen vor Eventbeginn: 40 % des vereinbarten Gesamtbetrages gemäß der Regelungen in Punkt 5, abzüglich nicht angefallener Reisekosten. Siehe auch Hinweis 1 unten im selben Punkt 8.
- Im Falle einer Absage innerhalb von 6 Wochen vor Eventbeginn bis zu 2 Wochen vor Eventbeginn: 50 % des vereinbarten Gesamtbetrages gemäß der Regelungen in Punkt 5, abzüglich nicht angefallener Reisekosten. Siehe auch Hinweis 1 unten im selben Punkt 8.
- Im Falle einer Absage innerhalb von 2 Wochen vor Eventbeginn bis 7 Tage vor Eventbeginn: 60 % des vereinbarten Gesamtbetrages gemäß der Regelungen in Punkt 5, inklusive aller angefallenen Fahrt- und Übernachtungskosten (wie in Punkt 5.2.2 genannt). Siehe auch Hinweis 1 unten im selben Punkt 8.
- Im Falle einer Absage innerhalb von 7 Tagen vor Eventbeginn bis am Vortag des Events: 75 % des vereinbarten Gesamtbetrages gemäß der Regelungen in Punkt 5, inklusive aller angefallenen Fahrt- und Übernachtungskosten (wie in Punkt 5.2.2 genannt). Siehe auch Hinweis 1 unten im selben Punkt 8.

- Im Falle einer Absage der Veranstaltung am Tag der Veranstaltung selbst bis unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung (1 Sekunde vor Startzeitpunkt bzw. Uhrzeit wie im Angebot definiert) : 80 % des vereinbarten Gesamtbetrages gemäß der Regelungen in Punkt 5, inklusive aller angefallenen Fahrt- und Übernachtungskosten (wie in Punkt 5.2.2 genannt). Siehe auch Hinweis 1 unten im selben Punkt 8.
- Im Falle eines Abbruchs bzw. einer Absage der Veranstaltung am Tag der Veranstaltung selbst (aus Gründen wie in Punkt 8.1, Abschnitt 1 definiert) und hier ab Beginn der Darbietung (entspricht dem 1. Auftritt in der 1. Szene durch den Künstler, d.h. die reine körperliche Präsenz reicht aus, auch nonverbal) beträgt die Ausfall-Gage 100 % des vereinbarten Gesamtbetrages gemäß der Regelungen in Punkt 5, inklusive aller angefallenen Fahrt- und Übernachtungskosten (wie in Punkt 5.2.2 genannt). Siehe auch Hinweis 1 unten im selben Punkt 8.
- Hinweis 1: Für ggf. gebuchte Unterkünfte auf Basis der Regelungen aus Punkt 5 gilt hinsichtlich der Regelungen in Punkt 8.1: Fällige Rechnungen für gebuchte und nicht mehr stornierbare Unterkünfte (aufgrund der zu späten Absage seitens des Auftraggebers) oder für sonstige Leistungen, die für die Realisierung der Darbietung vom Auftraggeber gebucht wurden (gemäß Angebotsbestätigung bzw. Email-Korrespondenz), werden in der kalkulierten, effektiv anfallenden Ausfall-Gage inkludiert und zählen als effektiv angefallene Reisekosten.
- Hinweis 2: Hauptaspekte für Regelungen unter Punkt 8 sind die Absicherung der Wirtschaftlichkeit hinsichtlich des geblockten Zeitraums für die obige Veranstaltung, der Vorbereitungszeit dafür und der im Vorfeld erforderlichen Verneinung von anderen möglichen Aufträgen in diesem Zeitraum.
- **Optionale Sondervereinbarung bei ausgefallenen Vorstellungen:**
Diese optionale Sondervereinbarung gilt bei ausgefallenen Vorstellungen wie oben in Punkt 8 genannt: Auf Initiative des Auftraggebers hinsichtlich des Vorschlagens mehrerer neuer optionaler Veranstaltungstermine, die in den kommenden 12 Monaten nach dem ursprünglich vereinbarten Veranstaltungsdatum (gemäß Vertragsabschluss für die ausgefallene Veranstaltung) liegen müssen, kann der Künstler mit dem Auftraggeber einen neuen Veranstaltungstermin finden. Dies ist optional und zu keinem Zeitpunkt zwingend. Die Terminvorschläge sind in diesem Fall vom Auftraggeber binnen 14 Tage nach der/den ausgefallenen Vorstellung/en dem Künstler per Email oder telefonisch mitzuteilen. Es steht dem Künstler frei, einen/mehrere Ersatztermin/e für den/die ausgefallene/n Vorstellung/en einzuwilligen oder nicht. Der Künstler versucht je nach Terminlage seines Veranstaltungskalenders die Realisierung etwaiger Ersatztermine für die ausgefallene/n Vorstellung/en im Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach der ausgefallenen Vorstellung/en in Absprache mit dem Auftraggeber zu ermöglichen. Bei Vereinbarung bzw. Vertragsabschluss und vollständiger, ordnungsgemäßer Durchführung eines neuen Veranstaltungstermins für die entfallene Veranstaltung wird die fällige Ausfallgage des ausgefallenen Veranstaltungstermins **zu 100%** angerechnet, d.h. die anteilige Ausfallgage wird komplett von der Gage und Rechnungssumme der neu abgehaltenen Veranstaltung abgezogen. Es gelten dann die jeweils zum Vereinbarungszeitpunkt des neuen Termins gültige Preislisten und AGB für die jeweiligen Auftraggeber. Es kann kein negativer Betrag bzw. keine Gutschrift erfolgen. Gibt es eine für den neuen Veranstaltungstermin veränderte Rahmenbedingungen im Vergleich zur vormaligen, nun ungültigen Vereinbarung zum ausgefallenen Veranstaltungstermin (wie bspw. eine höhere erwartete Zuschauerzahl, ein anderer Spielort oder sonstiges), so wird ein neuer, auf die neuen Bedingungen angepasster

Angebotsgesamtpreis berechnet bzw. ein neues, angepasstes Angebot vom Künstler erstellt. Es gelten die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Preistarife des Künstlers mit zugehörigen AGB. Maßgeblich ist hier der Zeitpunkt der neuen Angebotsabgabe vonseiten des Künstlers. Die korrekte Durchführung der neuen terminlich vereinbarten Veranstaltung vonseiten des Auftraggebers und des Künstlers auf Basis der zum neuen Zeitpunkt geltenden AGB ist für diese Sondervereinbarung zwingend. Sollte die vertragliche Vereinbarung ursprünglich eine Förderung und deren Konditionen für dieselbe Darbietung des Künstlers einbezogen haben, und sollte es diese Förderung zum neuen, vereinbarten Termin nicht mehr für dieselbe Darbietung bzw. die Leistungen des Künstlers geben, oder nur zu neuen Konditionen, so gelten diese neuen Konditionen derselben Förderung oder ersatzweise (wenn die Förderung für die Darbietung des Künstlers nicht mehr existiert) die neuen, standardmäßigen Preistarife des Künstlers wie unter 5 festgelegt. Es liegt vollständig im Ermessen des Künstlers, ob der Nachholtermin standardmäßig berechnet wird oder über die ggf. zutreffenden Konditionen eines Förderprogramms. Dies je Einzelfall erneut überprüft vom Künstler und/oder der Förderungseinrichtung.

8.2 Absage oder Abbruch aufgrund von höherer Gewalt

Hierzu zählen Einflüsse höherer Gewalt (wie bspw. Streik im Transportwesen, nicht vorhersehbare und kurzfristig eintretende Verkehrsbehinderungen oder -beeinträchtigungen, desweiteren durch Unwetter, Erkrankung des Künstlers, Naturkatastrophen, kriegerische Ereignisse o.Ä.). Führt höhere Gewalt vor Beginn der Darbietung des Künstlers zum Ausfall der Veranstaltung, werden beide Vertragspartner grundsätzlich von Ihrer Leistungspflicht befreit. In diesem Fall werden evtl. bereits geleistete Zahlungen zurückerstattet. Sollte der Künstler bereits mit seiner Darbietung begonnen haben, bleibt sein Anspruch auf den gesamten Rechnungsbetrag (wie in Punkt 5 genannt) bestehen. Sollte der Künstler bereits angereist sein, hat er in jedem Fall Anspruch auf angefallene Übernachtungs- und Fahrtkosten (wie in Punkt 5 genannt) – dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber alle Reisekosten trägt. Sollten obige Faktoren, insbesondere auch widrige Bedingungen durch höhere Gewalt bei begonnenen Darbietungen durch einen der Vertragspartner festgestellt werden, so steht es dem Künstler frei, umgehend sich und ggf. sein Equipment (wie Kostüme, Requisiten, Instrumente, Mikrofon, etc.) zu schützen. Sollte kein sicherer (trockener) Platz vorhanden sein oder dem Künstler vonseiten des Auftraggebers zur Verfügung gestellt werden, kann die künstlerische Leistung jederzeit abgebrochen werden. Ist ein sicherer (trockener) Platz vorhanden, kann der Künstler seine Darbietung nach vorheriger Sicherung seines Equipments fortführen, solange der Einfluss der höheren Gewalt nicht gesundheitsschädigend oder lebensbedrohlich ist und nicht länger als eine Stunde andauert. Es steht dem Künstler frei, darüber zu entscheiden, ob eine Fortführung zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet. In jedem der genannten Fälle bleibt der Anspruch auf den Gesamtbetrag des vereinbarten Angebots für die betroffene Veranstaltung bestehen (gem. Punkt 3 und Punkt 5).

8.3 Absage oder Abbruch aufgrund von staatlich verordneten Sicherheitsauflagen und dadurch bedingten Einschränkungen:

Im Falle einer Absage der Veranstaltung aufgrund von staatlich verordneten Sicherheitsauflagen und Vorschriften, welche die Veranstaltung in der geplanten Form nicht ermöglichen und in Zusammenhang mit dem „Corona-Virus“ (Covid-19-Virus) oder ähnlichen, gefährlichen Krankheitserregern stehen, findet Punkt 8.1 Anwendung und behält seine Gültigkeit. Dazu zählt auch die durch ein solches Szenario bedingte Folge, dass die Umsetzbarkeit und Effekt der Veranstaltung stark eingeschränkt oder zunichte gemacht werden und die Gesundheit der TeilnehmerInnen gefährdet ist (Stichwort Aerosole, Maske, Schmierinfektionen, Umgang mit Requisiten, Sicherheitsabstände, etc.). Eine Ausnahme besteht aus Kulanz seitens des Künstlers,

wenn der Auftraggeber in Absprache mit dem Künstler rechtzeitig, d.h. mindestens 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einen neuen, beiderseitig passenden Veranstaltungstermin findet. In diesem Fall kann die Ausfallgage auf Kulanzbasis vom Künstler ganz oder teilweise angerechnet werden. Wird kein beiderseitig passender, neuer Veranstaltungstermin gefunden, behält Punkt 8.1. seine Gültigkeit und findet Anwendung.

8.4 Absage oder Abbruch der Darbietung des Künstlers aus anderen Gründen:

Sollte die Darbietung des Künstlers aus anderen Gründen entfallen, die der Künstler zu verantworten hat, so wird der Auftraggeber von jeglichen Zahlungen und allen sonstigen Leistungen befreit. Ist der Künstler aus wichtigem Grund (Unfall, Krankheit) nicht in der Lage, den Auftritt durchzuführen, ist der Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall werden evtl. bereits geleistete Zahlungen zurückerstattet. In diesem Fall streben beide Vertragspartner die baldmögliche Realisierung des Events zum nächstmöglichen Termin an (gemäß Punkt 8.1., Abschnitt „optionale Sondervereinbarung“). Es steht jedoch beiden frei darüber zu entscheiden, ob und wann die Aufführung ggf. nachgeholt wird. Sollte die vereinbarte Leistung seitens des Künstlers verweigert oder abgebrochen werden aufgrund des Ignorierens oder/und der Verweigerung der Einhaltung pandemiebedingter, staatlich verordneter Sicherheitsvorschriften (zur Bekämpfung der Pandemie) seitens des Auftraggebers oder des Auftraggebers, wodurch die Gesundheit des Künstlers (ggf. nebst weiterer TeilnehmerInnen) gefährdet wird, so behält Punkt 8.1 seine Gültigkeit und findet Anwendung und die entsprechende Ausfallgage wird ohne jegliche Abzüge fällig. Der Auftraggeber hat daher im Vorfeld der Veranstaltung sicherzustellen und ggf. mit von ihm beauftragten Dritten (wie bspw. mit organisatorisch mitwirkenden Personen und/oder am Veranstaltungstag eingesetzten Personal) rechtzeitig abzuklären, dass etwaige, am Veranstaltungstag geltende Sicherheitsauflagen befolgt und eingehalten werden.

9. Haftung / Schadensersatz

- 9.1 Erfüllt der Auftraggeber seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf der Künstler vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall behält der Künstler unter den unter den Abschnitten 3, 5 und 8 genannten Bedingungen seinen Anspruch auf Zahlung der Ausfallgagen.
- 9.2 Erfüllt der Künstler seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall wird der Auftraggeber von seiner Leistungspflicht befreit.
- 9.3 Vertragliche und gesetzliche Ersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Künstler bei Schäden, die durch Fahrlässigkeit des Künstlers bedingt sind, werden auf die Höhe der vereinbarten Festgage beschränkt.
- 9.4 Der Auftraggeber haftet für Diebstahl oder Beschädigung des Eigentums des Künstlers während der Veranstaltung.

10. Urheber und Leistungsschutzrechte

- 10.1 Video-, Foto- und Tonaufzeichnungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Künstlers gestattet. Führt der Auftraggeber selbst oder durch Auftragserteilung an Dritte, sowie nach vorheriger Absprache (5 Tage im Vorfeld) mit dem Künstler Video-, Foto- und Tonaufzeichnungen durch, so hat er diese dem Künstler vollumfänglich, kostenfrei und zeitnah nach der Veranstaltung (bis 2 Wochen danach) zur Verfügung zu stellen. Ebenso kann der Künstler nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber Video-, Foto- und Tonaufzeichnungen von Dritten erstellen lassen, die er diesem ebenso zur Verfügung stellt. Nicht gestattete Aufnahmen, auch solche, die

durch Personen aus dem Publikum ohne vorherige Zustimmung des Künstlers vorgenommen werden, können zur sofortigen Unterbrechung oder notfalls auch zum Abbruch der Aufführung führen. Der Auftraggeber hat für den ordnungsgemäßen Ablauf unter Berücksichtigung der obigen Punkte zu sorgen – andernfalls findet Punkt 8.1 bzw. 9.1 Anwendung.

- 10.2 Zusätzliche Programmpunkte oder Auftritte weiterer Künstler bei Veranstaltungen, die im Rahmen dieses Projekts stattfinden, bedürfen der vorherigen Mitteilung bis spätestens 2 Wochen vor Projektstart durch den Auftraggeber an den Künstler.
- 10.3 Der Auftraggeber trägt etwaige Gema-Gebühren, sofern diese anfallen sollten.
11. Die obigen AGB-Punkte gelten nicht für Bildungseinrichtungen wie Schulen, Berufsschulen und sonstige Institutionen mit Lehrauftrag. Für diese gelten separate AGB und Preise, die speziell für Bildungseinrichtungen bzw. für Institutionen mit Lehrauftrag zugeschnitten sind. Sie sind in einem separaten Dokument bzw. in einer separaten PDF-Datei festgehalten und können – wie auch die vorliegenden AGB - jederzeit online auf der Website des Künstlers aufgerufen und heruntergeladen werden: <https://www.steviescreativearts.de/faust-agb>
12. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Klauseln dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt.
13. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten wird als Gerichtsstand Grünstadt vereinbart.
14. Darüber hinaus bestehen keine gegenseitigen Ansprüche zwischen den Projektpartnern. Jegliche Abweichungen oder Änderungen bedürfen der vorherigen Absprache zwischen den Projektpartnern sowie der darauf unbedingt folgenden Schriftform, ergänzend zu dieser Vereinbarung und eindeutig auf diese Bezugnehmend.
15. Auf gute Zusammenarbeit und tolle Veranstaltungen!